

Anlage C., mit Unter-Anlagen A. B., zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation wegen Regulirung einiger aus den jüngsten Handels-
und Schiffahrts-Verträgen hervorgehenden Verhältnisse.

Die im Laufe des vorigen Jahres mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Mexiko und mit Brasilien abgeschlossenen Tractate, ertheilen den Bürgern und resp. Unterthanen dieser Staaten theils direct, theils folgeweise die Befugniß, hieselbst gleich unsern eigenen Bürgern oder wenigstens gleich den Angehörigen der am meisten begünstigten Nation ihre auf Handel und Schiffahrt sich beziehenden Geschäfte zu treiben. Da es bei uns bis jetzt keine in dieser Hinsicht privilegierte Nationen gab und die für die eigenen Bürger vorhandenen Vorschriften zum Theil der Art sind, daß sie nicht ohne bedeutende Modificationen auf Nichtbürger angewandt werden können, so ist durch jene Tractate die Möglichkeit eines ganz neuen Verhältnisses gegeben, für welches auch neue demselben angemessene Einschickungen erforderlich werden. Von der Nothwendigkeit derselben ausgehend, haben Rath und Bürgerschaft im Convente vom 28. März d. J. eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt, die nunmehr das Resultat ihrer Berathungen ihren verehrten Committenten vorzulegen sich erlaubt.

Die zu lösende Aufgabe scheint der Deputation eine dreifache zu seyn.

- 1) Daß den Fremden zwar alle durch Staatsverträge ihnen zugesicherten Rechte in vollem Maaße und unverkümmerzt zu Theil werden, jedoch so, daß auf der andern Seite auch unser Gemeinwesen, besonders in Betreff der Abgaben, dabei gehörig gesichert sey.
- 2) Daß die ausgesprochenen Befugnisse nur solchen Individuen zufallen können, welche die pacificirenden Staaten dabei im Auge hatten, und daß Niemand, der die Wahl hat, sich so leicht versucht fühle, das Fremden-Verhältniß dem eines hiesigen Bürgers als das vortheilhaftere vorzuziehen.
- 3) Daß die in diese Kategorie gehörenden Fremden scharf gesondert werden, einmal von unsern eigenen Bürgern und dann von solchen Fremden, die überall kein Privilegium ansprechen.

Die hier in Betracht kommenden Fremden selbst werden zerfallen, wie es der Deputation scheint, in zwei Hauptklassen, nämlich solche, die sich hier blos vorübergehend für ein bestimmtes Geschäft aufhalten, z. B. Schiffs-Capitaine, Supercargo's und dgl., und solche, deren Aufenthalt dem der Bürger einigermaßen analog ist,

die hier ein auf längere Zeit berechnetes Geschäft treiben, hier temporair ansässig sind. Es fällt in die Augen, daß manche Bestimmungen, denen man die letztern mit gutem Fuge unterwerfen kann, für die ersteren durchaus unpassend seyn würden, und daß es insbesondere unbillig wäre, sie von örtlichen Einrichtungen, von denen sie weiter keinen Nutzen haben, gleichwohl die Lasten mit tragen zu lassen. Für die blos temporairen Fremden bedarf es nach der Ansicht der Deputation überall keiner besondern Bestimmungen, da alles was für sie gilt, auch für die ansässigen Fremden gelten muß, hinsichtlich welcher dagegen wie gesagt, noch manche eigen- thümliche Vorschriften sich empfehlen dürften.

Unter: Anlage A.

Demgemäß hat die Deputation in dem unter Litt. A. anliegenden Entwurfe eines Beschlusses ihre Ideen und Vorschläge zusammen gefaßt und das Ganze so geordnet, daß unter I. die allgemeinen für beide Classen von Fremden geltenden Bestimmungen, unter II. aber die besonders auf die ansässigen Fremden berechneten zusammen gestellt sind.

Zu vollständiger Entwicklung ihrer Ansichten bemerkt sie noch das Folgende zu einigen der vorgeschlagenen Paragraphen:

Zu §. 1.

Die vorgeschlagene persönliche Anmeldung bei der Polizei oder der sonstigen damit beauftragten obrigkeitlichen Behörde, scheint das sicherste Mittel zur Verhütung von Unterschleifen. Ein schriftliches Gesuch wird damit verbunden, damit es der darauf zu ertheilenden Resolution nicht an einer festen, jederzeit nachzuweisenden Grundlage fehle. — Es versteht sich endlich von selbst, daß derjenige, welcher als Amerikanischer Bürger, als Brasilischer Unterthan u. s. w. besondere, nur durch dieses Verhältniß bedingte Rechte in Anspruch nimmt, diese seine Eigenschaft nachweise, sich legitimire. Wer das nicht kann oder nicht will, wird wie andere nicht privilegierte Fremde behandelt.

Zu §. 2.

Das hier erwähnte Certificat soll den Fremden in den Stand setzen, das ihm zustehende Recht allenthalben, wo er dessen bedarf, zu documentiren. Es bezeichnet genau die Classe, in welche er gehört und sichert gegen jede Ungewißheit in Betreff der Dauer.

Die Worte „in sofern ihrer Aufnahme sonst nichts entgegen steht“ sind beige- fügt, um dem Mißverständnisse zu begegnen, als seyen die pacificirenden Staaten verpflichtet, gegenseitig jeden Angehörigen des andern, auch Verbrecher, Gauner und Bettler bei sich aufzunehmen.

Zu §. 3.

Die Deputation glaubte hier, wo von beiden Classen von Fremden die Rede ist, den Satz in Betreff der Abgaben möglichst allgemein halten zu müssen, da bei fremden Schiffs-Capitainen, die, nachdem sie gelöscht und geladen, wieder fortgehen, so wie bei sonstigen temporairen Fremden in der Regel wohl nur von Aus- und Ein-
claris

klärung, so wie von der Entrichtung solcher Abgaben, die auch jeden andern nicht privilegierten Fremden treffen, die Rede seyn dürfte. Künftige Erfahrungen können vielleicht Stoff zu genauern Bestimmungen geben.

Zu §. 4.

Diese Vorschrift liegt in der Natur des ganzen Verhältnisses und ist demjenigen analog, was auch in andern Staaten geübt wird.

Zu §. 5.

Es schien angemessen, festzustellen, daß das Verhältniß ipso jure mit dem Ablauf der im Certificat ausgedrückten Zeit aufhöre. Der Zusatz berücksichtigt solche Fälle, wo entweder ein bloß temporärer Aufenthalt zufällig verlängert wird, oder wo der Fremde wünscht, denselben in eine dauernde Residenz zu verwandeln, oder endlich, wo es sich um Prolongation des Fremdenverhältnisses zweiter Classe handelt. Denn auch das letztere wäre, wenn gleich der Prolongation in der Regel nichts im Wege stehen dürfte, immer nur auf eine gewisse Zahl Jahre zu ertheilen, um es von denen der Einheimischen gesondert zu halten.

Zu §. 7.

So wie §. 3 und 4 jeder privilegierte Fremde, sein Aufenthalt sey von Dauer oder vorübergehend, bei Entrichtung der einzelnen ihn treffenden Abgaben auf Verlangen zu eidlichen Erklärungen verbunden ist, so scheint es angemessen, den Fremden, der sich hier für längere Zeit aufhalten will, und somit in ein dem bürgerlichen analoges Verhältniß zu unserm Staate tritt, noch überdem nach Art der Schutzgenossen durch einen allgemeinen gleich bei seiner Aufnahme zu leistenden Eid zu verpflichten. Bei der von ihr vorgeschlagenen Befugniß, mit der körperlichen Ableistung eine schriftliche Ausfertigung des Eides zu verbinden, hat die Deputation besonders solche Fremde im Auge gehabt, die der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, und die ohne dieses Mittel leicht über die Natur und Ausdehnung der von ihnen übernommenen Verpflichtung Zweifel erheben könnten.

Soll einmal ein Unterschied zwischen temporären und ansässigen Fremden statt finden, so bedarf es dafür irgend eines leicht erkennbaren, in der Anwendung nicht schwierigen Merkmals. Die Deputation weiß kein besseres als das der Zeitdauer des beabsichtigten Aufenthalts. Indem sie sechs Monate dafür vorschlägt, verkennet sie nicht, daß es Fälle geben kann, wo ein seinem Wesen nach bloß temporärer Aufenthalt sich über diesen Termin hinaus erstreckt. Aber in solchen einzelnen Fällen wird immer leicht eine Verlängerung möglich seyn, während solche Fremde, die etwa auf diesem Wege nur das Eintreten in ein festes Ansässigkeits-Verhältniß möchten umgehen wollen, ohne Schwierigkeit in Ordnung gehalten werden können.

Zu §. 8.

Ohne ein solches periodisches Erscheinen vor der obrigkeitlichen Behörde würden Fremde, die sich hier eine lange Reihe von Jahren aufhalten, am Ende leicht

ihrer Kunde und Aufmerksamkeit entgehen, und man würde über den jedesmaligen Bestand der ansässigen Fremden und des zu ihnen gehörigen Personals, über die Art ihres Geschäftsbetriebes u. dgl. nur zu bald in Ungewißheit gerathen.

Zu §. 9.

Die oben angeführten Handelsverträge überheben die den genannten Nationen angehörigen Individuen, die bei uns gewisse Gewerbe betreiben wollen, zwar der Nothwendigkeit, hier Bürger zu werden und befreien sie also von den damit verbundenen Leistungen, nicht aber von demjenigen, was auch der Einheimische etwa außerdem zu leisten hat, um sich zur Ausübung solcher Gewerbe zu befähigen.

Zu §. 10. 11.

Daß der hier ansässige gewerbetreibende Fremde auch alle unsere Abgaben bezahlen müsse, versteht sich von selbst, da er den eigenen Bürgern nur höchstens gleichgestellt, nicht vor ihnen begünstigt werden soll. Die Natur der Sache scheint inzwischen, wenn das Ganze nicht illusorisch werden soll, bei den directen Vermögenssteuern eine Beschränkung auf das hiesige Vermögen solcher Fremden zu erfordern, indem die Gründe, die sich bei den eigenen Bürgern für die Besteuerung ihres ganzen, auch auswärts belegenen Vermögens anführen lassen, bei begüterten Fremden, die in der Regel grade ihr Hauptvermögen da haben werden, wo sie eingebürgert sind, nicht in gleicher Maasse statt findet. Die dabei vorgeschlagenen Modalitäten sind, anderer Gründe zu geschweigen, schon durch diese Abweichung von der einfachen Weise, nach welcher die Bürger ihr steuerbares Vermögen zu berechnen haben, gerechtfertigt. Nicht zu verkennen ist inzwischen, daß die Anwendung unserer Vermögenssteuern auf Fremde in der Ausführung mancherlei Schwierigkeiten darbieten, und daß es in den meisten Fällen für beide Theile wünschenswerther seyn wird, statt derselben ein in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu bedingendes Aversionale eintreten zu lassen, wozu daher im Anfange des §. 10 die Befugniß vorbehalten ist.

Zu §. 12.

Die Befugniß, den unter uns ansässigen Fremden zur Unterhaltung von Anstalten herbeizuziehen, die ihm denselben Nutzen wie den eigenen Bürgern gewähren, ist einleuchtend. Die Deputation hat inzwischen geglaubt auf diese Befugniß und die ihr entsprechende Verpflichtung der Fremden nur im Allgemeinen hindeuten zu müssen, ohne damit in die innere Organisation solcher Anstalten eingreifen oder gar den Fremden ein Recht zur activen Theilnahme an denselben zusprechen zu wollen.

Indem nun die Deputation dem höhern Ermessen ihrer verehrten Commitenten anheim giebt, ob die ihr gewordene Aufgabe auf dem vorgeschlagenen Wege im Allgemeinen gelöst worden, glaubt sie die Grenzen ihres Auftrages nicht zu überschreiten, wenn sie bei dieser Gelegenheit einen Gegenstand zur Sprache bringt, der sich zwar nicht auf die Fremden als solche, sondern überhaupt auf alle Personen, die hier

hier Handelsgeschäfte treiben, bezieht, dessen baldige Regulirung sich inzwischen grade jetzt, da wir im Begriff stehen, einer eigenen Classe gewerbtreibender Nichtbürger ihre Stellung zum Gemeinwesen gesetzlich anzuweisen, als das einfachste Mittel empfehlen dürfte, eine bis jetzt nur auf eigentliche Bürger berechnete Einrichtung dem Princip der Gleichheit gemäß auch auf diejenigen Fremden anzuwenden, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden. Bei weitem der größere Theil der hiesigen Bürger ist bekanntlich nicht im Besiz derjenigen Befugnisse, die unter dem gemeinsamen Namen Handlungsfreiheit begriffen sind, und wenn gleich jedem Bürger deren Erwerbung möglich war, so konnte doch nach der ganzen Einrichtung allen denen, die jener Berechtigung nur für vorübergehende Zwecke oder für einen beschränkten Zeitraum bedurften, wenig damit gedient seyn. Um nun dem abzuhefeln, schlägt die Deputation vor, daß künftig die Handlungsfreiheit auch vorübergehend mittelst einer jährlichen Recognition, welcher der hiesige Bürger und privilegierte Fremde ganz auf dieselbe Weise unterworfen wäre, erlangt werden könne. In der Anlage B. hat sie zusammengefaßt, was darüber etwa gesetzlich zu verfügen seyn möchte, wobei sie nur noch im Einzelnen bemerkt, daß sie für die jährliche Recognition einen Betrag vorgeschlagen hat, der ihrer Ansicht nach das öffentliche Interesse von der finanziellen Seite vollkommen sichert, und der überdies, wenn etwa dennoch die Erfahrung seine Unzulänglichkeit ergeben sollte, nach Belieben erhöht werden kann.

Unter: Anlage B.

Unter: Anlage A., zu C.

E n t w u r f

eines

Beschlusses wegen der Fremden.

Hinsichtlich derjenigen Fremden, welche, ohne hieselbst Bürger zu werden, in Folge bestehender Staatsverträge künftig solche Gewerbsrechte üben wollen, zu denen sonst nur hiesige Bürger befähigt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Sie müssen sich bei der mit diesem Geschäfte beauftragten Obrigkeitlichen Behörde persönlich melden, derselben das zu ihnen gehörige Personal genau aufgeben, ihr zugleich ein ihr Begehren und dessen Zweck enthaltendes schriftliches Gesuch einreichen und sich in derjenigen Eigenschaft, in welcher sie die erwähnten Rechte ansprechen, legitimiren.

§. 2.

Nachdem sie das Erforderliche geleistet, erhalten sie, in sofern ihrer Ausnahme sonst nichts entgegen steht, von der gedachten Behörde ein Certificat, welches sie für den darin ausgedrückten Zeitraum zum Genuß der tractatmäßigen Rechte zuläßt.

§. 3.

Von dem Augenblicke dieser Zulassung an sind sie zur gewissenhaften Entrichtung der sie treffenden Auflagen und Steuern wie die hiesigen Bürger verbunden, und haben darüber in allen Fällen, wo es verlangt wird, eidliche Erklärungen abzugeben.

§. 4.

Insbefondere sind sie bei ihren Ein- und Ausklarirungen gehalten, die erforderlichen Papiere, namentlich die Factura über die zu verzollenden Güter vorzulegen und zu beschwören. Sollte die Factura fehlen, so werden die Güter entweder bis zu deren Einlieferung in einem öffentlichen Magazin gelagert oder zur Verzollung taxirt.

§. 5.

Erstreckt sich ihr Aufenthalt über den im Certificate bezeichneten Zeitraum hinaus, so werden sie nicht länger als bevorzugte Fremde behandelt. Doch ist die Behörde berechtigt, das Verhältniß, in welches sie anfangs getreten waren, den Umständen nach zu verlängern oder sie in ein anderes aufzunehmen.

§. 6.

Grobe Vergehen, insbesondere Verletzung der in den §§. 3 und 4 erwähnten Verpflichtungen, ziehen, unabhängig von der etwa gerichtlich zu verhängenden Strafe, den Verlust der ihnen zugestandenen Berechtigung nach sich.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich solcher Fremden die hier einen Aufenthalt von wenigstens sechs Monaten beabsichtigen.

§. 7.

Fremde, die einen Aufenthalt von sechs Monaten oder darüber beabsichtigen, haben außer dem im §. 1 vorgeschriebenen vor ihrer Aufnahme, mittelst eines körperlichen, den Umständen nach zugleich schriftlich auszufertigenden Eides die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zufolge dieses Verhältnisses obliegenden Pflichten zu geloben, worauf sie dann unter der Benennung von ansässigen Fremden ihrer Nation das vorgedachte Certificat erhalten.

§. 8.

Sie sind während der Dauer ihrer Berechtigung verbunden, sich wenigstens jährlich Einmal nach vorgängiger öffentlicher oder Privat-Aufforderung vor der Behörde zu

zu stellen und derselben über dasjenige, was ihr hinsichtlich ihrer zu wissen nöthig ist, Auskunft zu geben.

Im Unterlassungsfalle verlieren sie ihre Berechtigung.

§. 9.

In sofern die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes bei den hiesigen Bürgern außer dem Besiße des Bürgerrechts noch an andere Leistungen geknüpft ist, sind sie den Bürgern gleich auch dazu verbunden.

§. 10.

Schoß oder Collecten entrichten sie, falls nicht etwa bei ihrer Aufnahme oder nachher ein anderes verabredet seyn sollte, nach Maafgabe der jedesmaligen Schoßordnung, den ersteren jedoch nur von dem innerhalb des hiesigen Staats-Gebiets befindlichen Vermögen, über dessen Bestand sie der Schoß-Deputation auf Verlangen die erforderlichen, nöthigenfalls eidlichen, Aufschlüsse und Nachweisungen zu geben verbunden sind. Dieser Deputation haben sie den Betrag des Schoßes von dem ganzen demselben unterworfenen Vermögen offen vorzulegen.

§. 11.

Die Abgabe von Erbschaften trifft nur ihren im hiesigen Staatsgebiete belegenen Nachlaß.

§. 12.

Sie und ihre Angehörigen können den Bürgern gleich zu den öffentlichen Wehr- und Löschanstalten, zur Armen- und Schulpflege, so wie zu sonstigen die Wohlfahrt und Sicherheit des Gemeinwesens bezweckenden Instituten herbeigezogen werden.

§. 13.

Widerseßlichkeit gegen die vorstehenden Anordnungen zieht außer etwaniger Strafe und Zwangsmitteln den Umständen nach den Verlust der den Fremden ertheilten Gewerbsberechtigung nach sich.

unter - Anlage B., zu C.

E n t w u r f
eines
Beschlusses wegen der Handlungsfreiheit.

I.

Vom ersten Januar des künftigen Jahres an sind diejenigen hiesigen Bürger, welchen die Handlungsfreiheit nicht zusteht, befugt, die damit verbundenen Gewerbsrechte mittelst Vorausbezahlung einer jährlichen Recognition von fünfzig Thalern sich für ihre Personen anzueigenen.

2.

Die durch diese Zahlung erworbene Berechtigung befaßt den jedesmaligen Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres, und erlischt mit dessen Ablauf, in sofern nicht vorher eine Prolongation erfolgt ist.

3.

Der Erwerb der angeführten Berechtigung ist zwar in jedem Theile des Jahres, aber nur für die bis zu dessen Ablauf noch übrige Zeit und ohne daß deshalb etwas an der erwähnten Recognition gekürzt werden kann, gestattet.

Anlage D.